

# Kooperationsvertrag für die Anwendung des regionalen Gemeinschaftstarifs (VGI-Tarif)

zwischen

dem **Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt** (nachfolgend ZV VGI)

und

den **Verkehrsunternehmen** (nachfolgend VU)

## Präambel

Der ZV VGI ist ein Zusammenschluss mehrerer Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet der Region Ingolstadt. Gemäß seiner Satzung ist dem ZV VGI insbesondere von Seiten der Verbandsglieder die Aufgabe übertragen worden, die Tarife, die Tarifgestaltung und die Beförderungsbedingungen bezüglich des regionalen Gemeinschaftstarifs (VGI-Tarif) festzulegen abzustimmen und festzulegen. In diesem Sinne hat der ZV VGI eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 erlassen, die im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 13/2017 vom 23.06.2017 mit Änderung vom 18.08.2017 im Amtsblatt Nr. 17/2017 veröffentlicht worden ist.

## § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit des ZV VGI mit den VU, welche Verkehrsleistungen im Geltungsbereich des VGI-Tarifs erbringt.

## § 2 Rechtsstellung der VU

- 1) Dieser Vertrag ist unternehmensneutral und ausgerichtet auf die bestehenden Regelungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern.
- 2) Die VU sind für die von diesem Vertrag erfassten Linienverkehre oder Teilen von solchen Inhaber der Genehmigung zur Personenbeförderung nach dem PBefG in der jeweils geltenden Fassung.
- 3) Die eigentumsrechtliche Stellung der VU bleibt unberührt. Die VU erbringen Verkehrsdienstleistungen im Geltungsbereich des VGI-Tarifs in eigenem Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung.
- 4) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen Beförderungsunternehmen zustande.

## § 3 VGI-Tarif

- 1) Die VU verpflichten sich, den VGI-Tarif, welcher vom Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt“ – VGI, beschlossen wurde, zu beantragen und anzuwenden und Fahrkarten zum VGI-Tarif auf allen von ihm betriebenen Verkehren im Nahverkehrsraum der die VGI umfassenden Aufgabenträger Stadt Ingolstadt und der drei Landkreise

Eichstätt, Pfaffenhofen a.d. Ilm und Neuburg-Schrobenhausen anzubieten und anzuerkennen. Eine graphische Darstellung des Anwendungsbereiches des VGI-Tarifs ist in Anlage 1 (Tarifzonenplan) enthalten.

- 2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gelten als Rahmenvorgaben für die Festsetzung, Weiterentwicklung sowie Umsetzung des VGI-Tarifs, die einheitliche Tarifsystematik sowie Tarifstruktur und Tarifhöhe gemäß Anlage 2 (Fahrpreistabelle).
- 3) Sollten den VU aus der Verpflichtung der Anwendung des VGI-Tarifs Einnahmenverluste entstehen, werden diese nach der allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 von den zuständigen Aufgabenträgern ausgeglichen. Hierzu wurden separate Regelungen geschaffen, die als Anlage 3 (Allgemeine Vorschrift) diesem Vertrag beigefügt werden.

#### **§ 4 Entwicklung und Fortschreibung des VGI-Tarifs**

- 1) Zum Zeitpunkt dieses Vertrages bestehen für den Geltungsbereich des VGI-Tarifs einheitliche Beförderungs- und Tarifbestimmungen in der gesamten Region 10, die in Anlage 4 dargestellt sind.
- 2) Die Rahmenvorgaben für die Festsetzung, Weiterentwicklung sowie Umsetzung des VGI-Tarifs betreffend die gemeinschaftstarifrechtliche Tarifsystematik und Tarifstruktur werden von dem ZV VGI unter Berücksichtigung der Marktanforderungen jährlich überprüft und fortgeschrieben. Dabei ist zu beachten, dass die Tarifiergiebigkeit nicht verringert, die einheitliche Anwendung des VGI-Tarifs nicht in Frage gestellt und die Fortschreibung der Kostenentwicklung berücksichtigt wird.

#### **§ 5 Einnahmenaufteilung**

- 1) Die VU mit Erlösverantwortung nehmen im Geltungsbereich des VGI-Tarifes an der Einnahmenaufteilung teil und stimmen der Einnahmenaufteilung (EAR - Anlage 4) ausdrücklich zu. Die Anlage 4 enthält u.a. Regelungen über die Aufteilungsmasse, das Aufteilungsverfahren und die Fortschreibung sowie im Rahmen des Einnahmenclearings festgelegter Zahlungsmodalitäten und Folgen etwaiger Verstöße.
- 2) Das Berechnungsverfahren wird durch einen externen neutralen Dritten (EAV-Stelle) durchgeführt.

#### **§ 6 Vertrieb**

- 1) Die VU bringen ihre bestehenden Vertriebssysteme in die Vertriebsstruktur des VGI-Tarifs ein und stellen sicher, dass alle Tarifangebote des VGI-Tarifs hierüber zu verkaufen sind. Die Geschäftsstelle des ZV VGI stellt hierbei die Tarifdatenmatrix zur Verfügung.
- 2) Die Geschäftsstelle des ZV VGI erarbeitet gemeinsam mit den VU ein Vertriebskonzept, das als Grundlage für den Vertrieb im Nahverkehrsraum dient.
- 3) Abweichend zu den allgemeinen Beförderungsbedingungen und Tariffhinweisen § 4 Absatz 1, Anlage Fahrpreise und allgemeine Tariffhinweise, Punkt 3 (3.2.4 bis 3.2.11) kann das Verkehrsunternehmen im Fahrerverkauf auch Zeitkarten auf allen Zonen verkaufen (6er-Karte, Wochenkarte, Monatskarte, Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte).

## **§ 7 Marketing/Fahrgastinformation**

Das Marketing soll einen einheitlichen Marktauftritt für den VGI-Tarif unter Beibehaltung des spezifischen Erscheinungsbildes der im Tarifgebiet agierenden VU gewährleisten. Dies wird u.a. durch Schaffung einer Marke oder Einführung durchgängiger Erkennungsmerkmale des VGI-Tarifs erreicht.

## **§ 8 Anfrage- und Beschwerdemanagement**

Die VU verpflichten sich bei Beschwerden eine qualifizierte Stellungnahme zum Sachverhalt an den ZV VGI zu leiten. Dabei ist auf etwaige datenschutzrechtliche Belange Rücksicht zu nehmen.

## **§ 9 Beteiligung des VU**

Der ZV VGI stimmt sich mit den VU in Fragen der praktischen Anwendung des VGI-Tarifs sowie der diesbezüglichen Einnahmenaufteilung, der Kundeninformation und des Marketings sowie des Vertriebs etc. ab. Hierfür richtet der ZV VGI entsprechende Gremien, d.h. einen VGI-Ausschuss, einen VGI-Rat und verschiedene VGI-Arbeitskreise mit entsprechenden Geschäftsordnungen ein (Anlage 6).

## **§ 10 Kündigung/Laufzeit/Austritts- und Eintrittsrechte**

- 1) Dieser Vertrag tritt am 01.09.2018 in Kraft und wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.
- 2) Unabhängig davon endet der Vertrag, sofern das VU über keine Linienverkehrsgenehmigung zur Verkehrsdurchführung für das Tarifgebiet mehr verfügt.
- 3) Der ZV VGI und ein VU können den Vertrag mit einem VU bzw. dem ZV VGI fristlos auflösen, wenn das betreffende VU bzw. der ZV VGI zumindest grob fahrlässig gegen eine oder mehrere wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder sich trotz Abmahnung wiederholter Verstöße gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages schuldig gemacht hat. Gleiches gilt auch, sofern die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen die rechtliche oder wirtschaftliche Existenz des ZV VGI oder des VU gefährdet.
- 4) Sollte der Vertrag mit einem oder mehreren VU aus den vorgenannten Gründen beendet werden, läuft er mit den verbleibenden Verkehrsunternehmen weiter.

## **§ 11 Vertraulichkeit**

- 1) Alle im Rahmen dieses Vertrages erlangten Kenntnisse über Geschäftsvorgänge, Daten und Informationen unterliegen der Vertraulichkeit. Insbesondere sind alle gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten; betriebliche Daten werden personenbezogenen Daten gleichgesetzt. Eine Weitergabe von Kenntnissen über Geschäftsvorgänge, Daten und Informationen an Dritte ist nicht gestattet.
- 2) Diese Einschränkungen gelten nicht für etwaig erlangte Kenntnisse, zu deren Weitergabe der ZV VGI oder das VU im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist.

## **§ 12 Nebenabreden und Änderungen**

Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt insbesondere für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftlichkeit.

## **§ 13 Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Als Gerichtsstand in Streitigkeiten, die diesen Vertrag betreffen, wird Ingolstadt vereinbart. Dieser Vertrag und alle sich auf dessen Grundlage ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der restliche Vertrag davon unberührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Ingolstadt, den **XX**. Juni 2018

Für den Zweckverband VGI:

Für die Verkehrsunternehmen:

Anlagen

- Anlage 1: Graphische Darstellung des VGI-Tarifgebietes (Tarifzonenplan)
- Anlage 2: Tarifstruktur inkl. Beförderungsbestimmungen (Tarifdatenblatt) des VGI-Tarifs
- Anlage 3: Allgemeine Vorschrift für das Tarifgebiet des VGI-Tarifs
- Anlage 4: Einnahmenaufteilungsrichtlinie für das VGI-Tarifgebiet
- Anlage 5: Geschäftsordnungen für VGI-Ausschuss, VGI-Rat und VGI-Arbeitskreise

ENTWURF